

Satzung des Barmstedter MTV von 1864 e. V.

Präambel

Der Barmstedter MTV von 1864 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller Mitglieder orientieren:

- Die Prinzipien des Sports wie Fairness, Teamgeist und Toleranz sind die Grundlagen unseres Handelns.
- Wir bekennen uns zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Deshalb pflegen wir eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt im Sport durch.
- Wir treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Wir wenden uns entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

„Barmstedter MTV von 1864 e. V.“, kurz BMTV.

Diese Buchstabenkombinationen (MTV; BMTV) leiten sich aus dem Gründungsnamen „Barmstedter Männer-Turnverein von 1864“ her.

- (2) Sitz des Vereins ist Barmstedt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, nämlich die körperliche, geistige und musische Ausbildung und Erziehung seiner Mitglieder, insbesondere die körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Satzung und Ordnungen anerkennt (bei geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich).
- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt durch Unterzeichnung des vereinsseitigen Aufnahmeantrags.
- (3) Die Aufnahme wird mit Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands abgelehnt werden. Er muss nicht begründet werden.
- (5) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenvorsitzende
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. Kurzzeitmitglieder
- (6) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Rahmen der bestehenden Ordnungen Angebote des Vereins wahrnehmen können.
- (7) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (8) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und sind von der Beitragspflicht befreit.
- (9) Kurzzeitmitglieder sind Mitglieder, die im Rahmen der bestehenden Ordnungen Angebote des Vereins für einen festgelegten Zeitraum wahrnehmen können.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- (2) Die Mitglieder sollen am Vereinsleben teilhaben, es fördern und aktiv gestalten sowie die Schädigung seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Ansehens verhindern.
- (3) Mitglieder über 18 Jahre haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

- (6) Umlagen dürfen nur in Notsituationen, die den Bestand des Vereins gefährden, durch Beschluss des Sportausschusses erhoben werden. Die Höhe der Umlage in einem Kalenderjahr entspricht maximal der Höhe des Jahresbeitrags.
- (7) Beiträge werden jeweils zur Mitte eines Quartals per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (8) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung)
Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahrs (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
 - b. mit Beendigung des Kurses seitens des Vereins (Kurzzeitmitgliedschaft)
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - i. Ein Ausschluss kann erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied
 1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 3. sich grob unsportlich verhält,
 4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, oder
 5. die Mitgliedsbeiträge nicht zahlt.
 - ii. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied und der erweiterte Vorstand berechtigt. Der Antrag bedarf einer Begründung.
 - iii. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
 - iv. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - v. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht innerhalb von zwei Wochen beim Rechtsausschuss Berufung gegen den Ausschluss einzulegen. Rechtsmittel gegen den Beschluss haben keine aufschiebende Wirkung.
 - d. durch Tod
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unaufgefordert zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b. Erweiterter Vorstand
 - c. Sportausschuss
 - d. Mitgliederversammlung
 - i. ordentliche Mitgliederversammlung
 - ii. außerordentliche Mitgliederversammlung
 - e. Kassenprüfungsausschuss
 - f. Jugendausschuss
 - g. Rechtsausschuss
 - h. Abteilungsleiter
 - i. Abteilungsversammlungen
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung keine andere Regelung an anderer Stelle vorsieht.
- (4) Die Beschlüsse der Organe sind innerhalb eines Monats schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitglieder- und Abteilungsversammlung der Abteilungen, denen sie angehören, und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwände gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem erweiterten Vorstand geltend machen.
- (6) Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung ein Mitglied schriftlich Widerspruch gegen das Protokoll erhoben hat.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Vorstand Finanzen
- (2) Sie vertreten den Verein nach außen und vor den Gerichten.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsbe-rechtigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit da-für nach der Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- (5) Darunter fallen auch die Verhängung vereinsinterner Disziplinarmaßnah-men wie Verwarnungen, Verweise, befristete Ausschlüsse aus dem Sport-betrieb sowie die Befugnis zur Ermäßigung bzw. Nichterhebung von Mit-gliedsbeiträgen.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstands- und Sportausschusssitzungen und beruft diese ein. Protokolle werden gemeinsam mit dem Schriftführer un-terzeichnet.

- (7) Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle, im Falle dessen Verhinderung sodann der Vorstand Finanzen.
- (8) Der Vorstand Finanzen ist für die Anfertigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung verantwortlich. Er ist außerdem für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Zusammen mit dem Vorstand Jugend, dem Schriftführer und bis zu 3 weiteren Vorstandspositionen bildet der geschäftsführende Vorstand den erweiterten Vorstand.
- (2) Der Vorstand Jugend leitet den Jugendausschuss und koordiniert die Jugendarbeit im Verein.
- (3) Der erweiterte Vorstand tagt in der Regel monatlich.
- (4) Er fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der besetzten Vorstandspositionen.
- (5) Seine Arbeits- und Verfahrensweise kann im Übrigen durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die vom Sportausschuss zu bestätigen ist.
- (6) Beschlüsse können durch den erweiterten Vorstand auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder Telefonkonferenz gefasst werden. Wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands diesem Vorgehen widerspricht, muss eine ordnungsgemäße Vorstandssitzung erfolgen. Nicht abgegebene Stimmen zählen nicht als Zustimmung. So gefasste Beschlüsse sind innerhalb von 2 Wochen zu protokollieren.

§ 9 Wahl und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeiten enden mit der jeweils ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Gewählt werden:
 - a. in durch 3 teilbaren Jahren (bspw. 2019) der 1. Vorsitzende sowie der Vorstand Jugend
 - b. im darauffolgenden Jahr (bspw. 2020) der 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer und ein Beisitzer
 - c. im darauffolgenden Jahr (bspw. 2021) der Vorstand Finanzen sowie zwei weitere Beisitzer
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein nicht geschäftsführendes Mitglied des erweiterten Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, kann der Sportausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt so lange im Amt, bis eine Wahl zur Neubesetzung stattgefunden hat. Innerhalb von 3 Monaten ist eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds einzuberufen.

- (6) Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann der Ausschluss eines Mitglieds des erweiterten Vorstands aus seiner Position beim Rechtsausschuss beantragt werden.

§ 10 Sportausschuss

- (1) Den Sportausschuss bilden
 - a. der erweiterte Vorstand
 - b. 2 Beisitzer
 - c. Referenten für besondere Themengebiete
 - d. Abteilungsleiter
 - e. Ehrenvorsitzende
- (2) Der Sportausschuss kann Referenten durch Beschluss für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Bei Bedarf kann der Sportausschuss durch Beschluss weitere rechtlich unselbstständige Abteilungen bilden oder bestehende Abteilungen auflösen. Abteilungsleiter neuer Abteilungen gehören sodann ebenfalls dem Sportausschuss als Mitglieder an.
- (4) Eine Liste der Abteilungen, Fachwarte und Referenten wird durch die Geschäftsstelle geführt und unter der aktuellen Vereinshomepage veröffentlicht.
- (5) Der Sportausschuss ist zuständig für:
 - a. die Genehmigung des der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorzulegenden Haushaltvoranschlags
 - b. die Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als 10.000, -- Euro im Innenverhältnis
 - c. die Genehmigung der Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands
 - d. das Vorschlagsrecht zur Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, der Verdienstnadel und etwaiger anderer Ehrungen
 - e. die Beschlussfassung über den Einspruch des erweiterten Vorstands gegen Beschlüsse des Jugendausschusses
 - f. die kommissarische Besetzung vakanter Positionen u. a. nach dem Ausscheiden eines Mitglieds des Sportausschusses (Ausnahme geschäftsführender Vorstand), des Rechtsausschusses oder des Kassenausschusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - g. Bestätigung oder Abberufung der auf den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter
 - h. die Beratung der laufenden Vereinsgeschäfte
- (6) Der Sportausschuss tritt mindestens alle 2 Monate zusammen.
- (7) Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a. Wahl des Versammlungsleiters

- b. Entscheidung über Zulässigkeit von Eilanträgen und Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- c. Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungen
- d. Entgegennahme des Berichts des Vorstands Finanzen
- e. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- f. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- g. Entgegennahme der von den Abteilungen seit der letzten Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter
- h. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Jahres
- i. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- j. Wahl des erweiterten Vorstands – mit Ausnahme des Vorstands Jugend
- k. Wahl der Kassenprüfer
- l. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- m. Wahl derjenigen Abteilungsleiter, die nicht durch die Abteilungsversammlung gewählt wurden
- n. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- o. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- p. endgültige Beschlussfassung über die Berufung gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses über den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds
- q. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- r. Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlungen

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird per E-Mail und Aushang in der Geschäftsstelle durch einen Vertreter des geschäftsführenden Vorstands mit Tagungsort und Zeit mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eingeladen.
- (2) Anträge sind der Geschäftsstelle spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit anerkannt wird.
- (3) Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher per E-Mail und Aushang in der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (5) Die endgültige Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit festzusetzen.
- (6) Eine Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied an den Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse nachweisbar versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a. durch Beschluss des erweiterten Vorstands
 - b. durch Beschluss des Sportausschusses mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder
 - c. durch schriftliche, von mindestens 5 Prozent der Mitglieder unterzeichnete Eingabe an den 1. Vorsitzenden unter Angabe des Grundes

§ 14 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (2) Nach Schluss der Beratung und Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet der Versammlungsleiter die Abstimmung.
- (3) Beschlüsse werden, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Satzungsänderungen, Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied sowie die Bestätigung des Ausschlusses eines Vorstandsmitglieds durch den Rechtsausschuss bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Erhält bei Wahlen kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen, dann entscheidet im Folgewahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (8) Eine Person kann nicht gleichzeitig in mehrere Vereinsämter gewählt werden.

§ 15 Kassenprüfungsausschuss

- (1) Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 2 Kassenprüfern.
- (2) Sie werden auf zwei Jahre gewählt, wobei alljährlich einer ausscheidet. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer haben alljährlich mindestens eine angemeldete Kassenprüfung durchzuführen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, auch unangemeldete Kassenprüfungen durchzuführen.
- (4) Ferner haben sie etwaige Sonderkassen der Abteilungen und Ausschüsse zu überprüfen.

- (5) Die Prüfungsergebnisse sind dem erweiterten Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

§ 16 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss wird von der jährlich stattfindenden Jugendvollversammlung gewählt. Ihm obliegt die Regelung der allgemeinen Fragen des Jugendsports sowie die kulturell-jugendpflegerische Betreuung der Sportjugend und deren Vertretung gegenüber den Jugendorganisationen.
- (2) Den Vorsitz im Jugendausschuss führt der Vorstand Jugend. Die Jugendvollversammlung gibt sich eine eigene Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
- (3) In der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder unter 27 Jahren aktiv und Mitglieder über 14 Jahre passiv wahlberechtigt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 17 Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss setzt sich aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die für 4 Jahre in den durch 4 teilbaren Jahren (bspw. 2020) von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechtsausschuss ist zuständig für:
 - a. die Untersuchung verwerflichen Verhaltens von Vorstandsmitgliedern und die Schlichtung unüberwindbarer Streitigkeiten unter denselben
 - b. die endgültige Beschlussfassung über den Vereinsausschluss eines Mitglieds auf die Berufung gegen den entsprechenden Beschluss des erweiterten Vorstands
 - c. die Beschlussfassung über den Antrag des erweiterten Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds des erweiterten Vorstands; gegen die Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen Berufung beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden, dieser muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
 - d. die endgültige Beschlussfassung über vereinsinterne Disziplinarmaßnahmen gegen ein Mitglied auf seine Berufung gegen den entsprechenden Vorstandsbeschluss
- (3) Beschlüsse im Rechtsausschuss werden mit absoluter Mehrheit der besetzten Mitglieder gefasst.
- (4) Der Rechtsausschuss hat seine Beschlüsse dem erweiterten Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 18 Abteilungen und Abteilungsleiter

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält rechtlich unselbstständige Abteilungen.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (3) Die Durchführung des Sportbetriebs des Vereins ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

- (4) Für Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt (Verwarnungen, Verweise, Ausschlüsse aus dem Sportbetrieb) auszuüben.
- (5) Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Sportausschusses.
- (6) Besteht eine Abteilungsordnung, so kann der Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wahl des Abteilungsleiters erfolgt auf der Abteilungsversammlung, die durch den Abteilungsleiter einzuberufen ist.
- (7) Die Wahl ist in Ort, Datum, Stimmenverteilung und mit Unterschrift zu protokollieren.
- (8) Gewählte Abteilungsleiter werden durch Beschluss des Sportausschusses bestätigt und auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (9) Besteht keine Abteilungsordnung, so wird der Abteilungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (10) Der Sportausschuss kann einen Abteilungsleiter auf Antrag des erweiterten Vorstands durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (11) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich verhandelt und beschlossen.
- (12) Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen der jährlichen Prüfung durch die Kassenprüfer des Vereins.

§ 19 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied werden, das sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Eine Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht. Das gilt auch für Ehrenvorsitzende, der darüber hinaus Sitz und Stimmrecht im Sportausschuss hat.

§ 20 Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereins- und Organämter inklusive Mitglieder des erweiterten und geschäftsführenden Vorstands entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben einen Geschäftsführer und zur Führung der Geschäftsstelle

- einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einstellen.
- (3) Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorstand.
 - (4) Hauptamtliche Beschäftigte dürfen kein Amt bekleiden und haben kein Stimmrecht außerhalb der Mitgliederversammlung.
 - (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefongebühren. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, innerhalb von 8 Wochen nachgewiesen werden.

§ 21 Haftung des Vereins

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 22 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein solcher Antrag muss auf der Tagesordnung enthalten sein.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Barmstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09.01.2018 mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen. Auf Verlangen des Registergerichtes wurde §9 Abs. 5 durch Sportausschussbeschluss am 05.02.2018 klarstellend geregelt.